

Weihnachtsmarkt Wernigerode

Teilnahmebedingungen

(Stand Januar 2025)

1. Allgemeines / Vorbemerkungen
2. Geltungsbereich
3. Gegenstand des Weihnachtsmarktes
4. Gestaltung der Verkaufseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt
5. Marktaufsicht
6. Standmiete
7. Teilnahme und Zulassung
8. Rücktritt und Stornierung
9. Ver- und Entsorgung, Sicherheit und Ordnung, Brandschutz
10. Nachhaltigkeit und Umweltschutz
11. Ordnungswidrigkeiten und Ausschluss vom Markt
12. Haftung
13. Schlussbemerkungen

1. Allgemeines / Vorbemerkungen

Die Wernigerode Tourismus GmbH ist Veranstalter des Wernigeröder Weihnachtsmarktes. Die Wernigerode Tourismus GmbH (WTG) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Wernigerode. Dabei tritt das Unternehmen bei kommerziellen Veranstaltungen als Veranstalter auf und unterstützt als Dienstleister Veranstaltungen der Stadt Wernigerode. Die Angebote erheben den touristischen Anspruch, die Aufenthaltsqualität für unsere Gäste und Besucher zu steigern und zusätzliche Reisemotive zu erzeugen. Die Organisation des Weihnachtsmarktes Wernigerode ordnet sich in diesem Kontext ein und soll dem hohen Qualitätsanspruch und dem Flair unserer Fachwerkstadt in Inhalt, Angebot und Gestaltung gerecht werden. Dabei ist es der WTG wichtig, bestehende Kooperationen im Rahmen des „Lebendigen Adventskalenders“, der Aktion „Aufatmen im Advent“ und „Wernigeröder Krippenweg“ (zusammen mit dem Ökumenischen Arbeitskreis der Kirchen der Stadt Wernigerode) und bestehende Marketingkooperationen zu den Angeboten „Wernigeröder WinterSchloss“ (Veranstalter: Schloss Wernigerode GmbH) und „Wernigeröder Wintermarkt“ (Veranstalter: Wernigeröder Wintermarkt UG) fortzusetzen.

2. Geltungsbereich

Der Weihnachtsmarkt beginnt am 21. November und endet am 22. Dezember 2025 (in ausgewählten Bereichen des sich anschließenden Wintermarktes bis maximal Heilige Drei Könige am 6. Januar des Folgejahres). Die konkreten Zeiten regeln die jeweiligen Miet- und Teilnahmeverträge mit den Standbetreibern.

Der Weihnachtsmarkt öffnet täglich in der Kernzeit von:

**Sonntag bis Donnerstag von 11 bis 20 Uhr und
Freitag und Samstag von 11 bis 21 Uhr.**

Dem Standbetreiber ist es freigestellt, am **Freitag und Samstag** längstens bis **22 Uhr** zu öffnen.

Darüber hinaus müssen die Schließzeiten eingehalten werden. Einer Aufforderung des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes zur Schließung des Verkaufsstandes ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Marktausschluss führen.

Räumliche Schwerpunkte des Weihnachtsmarktes sind der Marktplatz, die Breite Straße zwischen Marktplatz und Nicolaiplatz, der Nicolaiplatz, der Rathausumgang und der Rathausinnenhof. Geeignete Hofflächen und platzreiche Flächen in den Straßenbereichen der Altstadt und Neustadt können ebenfalls einbezogen werden. Konkrete Flächenausweisungen werden jährlich mit dem Ordnungsamt der Stadt Wernigerode abgestimmt. Auch eine zeitweise Nutzung von Teilflächen (z.B. nur am Wochenende) ist möglich.

3. Gegenstand des Weihnachtsmarktes

Gegenstand des Weihnachtsmarktes ist der Handel mit Geschenk- oder Dekorationsartikeln in enger Beziehung zum Weihnachtsfest, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk. Verkauft werden außerdem Speisen, Getränke, Back- und Süßwaren.

Bei der Anbieterauswahl achtet die WTG auf ein besonders breites, familienfreundliches Angebot für die Besucher. Der Anteil gastronomischer Weihnachtsmarkt-Stände soll 70 % der Gesamtzahl der Stände nicht übersteigen. Anbieter regionaler Produkte, fair gehandelter Produkte und Anbieter von Produkten der Regionalmarke „Typisch Harz“ sind ausdrücklich erwünscht.

4. Gestaltung der Verkaufseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt

Die WTG hat ein Interesse daran, dass der Wernigeröder Weihnachtsmarkt ein wiedererkennbares Erscheinungsbild bekommt, das der Architektur der Fachwerkstadt entspricht. Deshalb ist darauf zu achten, dass ein helles, freundliches, weihnachtliches Gesamterscheinungsbild entsteht und folgende Gestaltungsregeln für Stände und Buden eingehalten werden:

- (1) Es sind ausschließlich eingeschossige Verkaufshütten zulässig. Diese müssen standsicher sein und dürfen keine Oberflächen (z.B. Straßenpflaster) beschädigen. Weiterhin darf von den Konstruktionen, z. B. auf dem Dach, keine Gefährdung ausgehen. Die Dächer der Weihnachtsmarktstände dürfen nicht glänzend sein.
- (2) Die Dächer der Weihnachtsmarktstände:
 - a. haben ein Pult- oder Flachsatteldach. Walmdächer sind an den Eckstandorten möglich.
 - b. können verbrettert sein (einschließlich Dachpappe oder Bitumenschindeln).
 - c. sind in Dunkelgrün, Dunkelrot oder Anthrazit (nicht glänzend) zu gestalten.

Bei der äußeren Gestaltung, z. B. auf dem Dach, dürfen ausdrücklich keine Plastikfiguren oder -elemente verwendet werden. Zugelassen sind ausschließlich Gestaltungselemente aus Holz, ggf. aus Zellstoff. Im Zweifelsfall ist vor dem Aufbau ein Einvernehmen mit dem Veranstalter herzustellen. Die Verkleidung von Lüftungskästen mit Holz ist möglich.

- (3) Die Weihnachtsmarktstände bestehen aus Holz oder Holzfaserplatten, vorzugsweise mit Holzverbretterung. Fachwerkimitationen mit korrekten Fachwerkstrukturen, wie durchgehenden Ständern, sind zulässig.
- (4) Fachwerk bzw. Fachwerkimitationen sind in dunklen Brauntönen bis Schwarz zu gestalten. Bei Anstrichen des Holzes sind Lasuren und Deckanstriche in braunen Holztönen zulässig (keine Neonfarben).

- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem saubereren Zustand befinden und sind umlaufend mit natürlichem, frischem Tannengrün (Zweige, Bäume) und entsprechenden Dekorationen (Girlanden, Zapfen und anspruchsvollem bzw. selbstgebasteltem Schmuck) zu gestalten. Abweichungen sind vor der Realisierung mit dem Veranstalter einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Dachsilhouetten der Weihnachtsmarktstände können durch ortsübliche Beleuchtung (mit warmem, gelblichem Licht) dachkantenumlaufend markiert werden.
- (7) Neonröhren zur Außenbeleuchtung sind nicht gestattet. Farbige Lichterketten, blinkende Neonröhren oder fortlaufende Beleuchtungen bzw. Wechsellichtanlagen sind nicht gestattet.
- (8) Bänke, Stühle, Tische und sonstiges Mobiliar bestehen aus Holz mit Lasuren in Holzönen. Stehtische sind vorzugsweise mit integriertem Abfallbehälter auszustatten. Die Anzahl, der zum Aufstellen genehmigten Stehtische, können den Vertragsunterlagen entnommen werden.
- (9) Abfallbehälter sind mit Holz in Brauntönen zu verkleiden und mit dunkelfarbigem (schwarz oder grün) Müllsäcken auszustatten.
- (10) Werbeflächen der Weihnachtsmarktstände (Trägerplatten für Firmierung, Angebotstafeln, Anschläge):
 - a. Die Firmierung ist vorzugsweise links oben an der Verkaufsöffnung der Hauptfront anzubringen.
 - b. Eine Anbringung auf dem Dach ist untersagt.
 - c. Werbeanlagen, wie Firmierungen oder Ausleger sind aus Holz, Metall oder dekorativem Material zu fertigen.
 - d. Ausleger und Fähnchen sind bis zu einer Größe von 0,3 m² zulässig. Es ist max. 1 Ausleger pro Marktstand anzubringen.
 - e. Angebotstafeln sind mit einer Größe von maximal 0,6 m² auszuführen.
 - f. Die Angebotstafeln sind aus Holz oder Schiefer. Die Beschriftung ist in einer dem Weihnachtsmarktstand angemessenen und dezenten Art und Weise zu verfassen.
 - g. Leuchtschriften, die nach vorne abstrahlen oder sogenannte Leuchtfarben (ähnlich RAL 2005-2007, 3024-3026 oder 1026) auch Neonfarben genannt, sind unzulässig.
- (11) Rettungswege, Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.

5. Marktaufsicht

Die Wernigerode Tourismus GmbH organisiert die Marktaufsicht.

- (1) Den beauftragten Mitarbeitern der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle erforderlichen Nachweise sind während der Marktzeit am Weihnachtsmarktstand bereit zu halten.
- (2) Die Anforderungen zur Sauberhaltung sowie der Sicherheit und Ordnung sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit den Standbetreibern.
- (3) Gleiches gilt auch für die Abfallentsorgung sowie Umweltschutzauflagen.
- (4) Sämtliche elektrischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein schriftlicher, aktueller Nachweis ist dem Veranstalter vorzulegen. Gleiches gilt auch für den Umgang mit Druckgasen und Flüssiggasen (siehe Hinweisblatt zum Betrieb von Flüssiggasanlagen). Auch diese Festlegungen sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit den Standbetreibern.

(5) Einzuhalten sind an den Verkaufsständen außerdem sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zu Hygiene, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, Preisangaben, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Gaststättenrecht. Das gilt insbesondere für folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung:

- Lebensmittelinformations-Verordnung der EU, LIMV, inklusive Allergen-Kennzeichnungspflicht
- Lebensmittelhygiene-Verordnung des Bundes, LMHV
- Preisangabenverordnung des Bundes, PAngV
- Bundes-Jugendschutzgesetz, JuSchG
- Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, GastG LSA

Weiter sind die Hinweise für Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserversorgung des Gesundheitsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

(6) Auf dem Weihnachtsmarkt ist es unzulässig:

- Waren durch Umhergehen anzubieten
- private oder mitgebrachte Ton- und Beschallungstechnik zu verwenden
- Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter

6. Standmiete

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt Wernigerode ist eine Standmiete zu entrichten. Grundlage der Berechnung der Standmiete ist eine jährlich zu erstellende Gesamtkalkulation auf der Basis einer Vollkostenrechnung. Die Standmiete richtet sich außerdem nach der Standgröße, dem Standort und Sortiment.

Dachüberstände bis maximal 1,00 m an der Front- /Verkaufsseite und 0,30 m umlaufend werden nicht berechnet. Darüber hinaus gehende Klappen, Luken oder Dachüberstände werden vollumfänglich entsprechend der jeweiligen Angebotskategorie berechnet.

Zusätzlich zur Standmiete wird eine Nebenkostenpauschale für das kulturelle Rahmenprogramm in Höhe von 250,00 € sowie für Werbung/Marketing und Infrastruktur/Bewachung/Sicherheit in Höhe von 500,00 € erhoben.

Für Stehtische bis 1,00 m² Fläche ist eine Gebühr von 25,00 € pro Stück für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes zu entrichten. Raufen oder Sondergrößen nach Absprache.

Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

Teilnahme und Zulassung

Es ist jedermann gestattet, sich im Rahmen der Anbietersuche um einen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt zu bewerben. Die Teilnahme bedarf der Zulassung. Für das Zulassungsverfahren gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Anbieter haben bis zum **28.02.2025** ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe von Name, Vorname, vollständige Firmenbezeichnung, rechtsverbindlicher Vertretungsvollmacht, Anschrift sowie der für den Weihnachtsmarktverkauf vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen. Dazu gehören auch die Standgröße einschließlich Überstände, eine räumliche Zeichnung mit Komplettbemaßung und notwendige Infrastrukturangaben (z.B. Strom-, Wasserbedarf). Einzureichen ist ebenfalls ein geeignetes Fotodokument des Standes und der Waren bzw. dem Sortiment. Dies gilt ggf. auch für Bänke, Stühle, Tische und sonstiges Mobiliar.

- (2) Die Zulassung von Ständen wird nach einem Bewertungssystem in Abhängigkeit von Sortiment, Regionalität, Originalität sowie Optik/Gestaltung vorgenommen.
- (3) Der Standort wird vom Veranstalter zugewiesen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Standort besteht nicht und ist u.a. von dem gewünschten Wechsel der Sortimente abhängig. Wird ein Standplatz nicht besetzt oder tritt der Weihnachtsmarkthändler von seinem Mietvertrag zurück, kann der Veranstalter den Standplatz an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich für ein Jahr. Bei bis zu 30% der Stände kann ausnahmsweise eine mehrjährige (maximal 5 Jahre) Zulassung erteilt werden, wenn der Standbetreiber nachweislich in einen Verkaufsstand investiert, die er für den besonderen Marktzweck erwirbt oder anfertigt und sich der Verkaufsstand in besonderer Weise in das Weihnachtsmarktkonzept einfügt.
- (5) Nach erfolgter Zulassung schließt die WTG mit dem Standbetreiber einen Mietvertrag.

7. Rücktritt und Stornierungsgebühren

Nach verbindlicher Zusage durch den Veranstalter gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- 50% der Standgebühr nach Vertragsschluss
- 75% der Standgebühr ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 100% der Standgebühr inkl. Kulturbeitrag und Umlage für Marketing, Infrastruktur und Sicherheit ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

8. Ver- und Entsorgung, Sicherheit und Ordnung, Brandschutz

Abfall und Reinigung

Standbetreiber mit gastronomischem Angebot haben mindestens zwei verkleidete Abfallbehälter zu stellen. Die Abfallbehälter sind so zu verkleiden (vorzugsweise mit Holz), dass Müllbeutel nicht zu sehen sind. Pappe, Papier, Dosen, Glas und Restmüll sind am Stand getrennt zu sammeln und vom Standbetreiber zu entsorgen, bzw. der Wiederverwertung zuzuführen. Der Standbetreiber ist für die Reinigung und Sauberkeit in unmittelbarer Umgebung seines Standes einschließlich der angrenzenden Anlagen und Gangflächen selbst verantwortlich. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht auch bei Schnee und Eisglätte.

Strom

Der Stromverbrauch ist nicht in der Standmiete enthalten und wird dem Standbetreiber im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt. Jede Verkaufseinrichtung hat über einen Stromzwischenzähler zu verfügen, der zu Beginn und am Ende der Veranstaltung vom dazu autorisierten Personal des Veranstalters überprüft und abgelesen wird. Die im Bewerbungsformular angegebenen Strombedarfe sind bindend. Sämtliche elektrischen Einrichtungen, Elektroinstallationen und Geräte müssen den geltenden VDE-Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Für die Herstellung der Stromversorgung vom Verteilerkasten zum Stand ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht. Matten und Kabelbrücken sind vom Standbetreiber selbst mitzubringen. Im geringen Umfang stehen Kabelbrücken und Adapter kostenpflichtig zum Kauf beim Veranstalter zur Verfügung.

Wasser/Abwasser

Die Trinkwasserversorgung ist vom Standbetreiber selbst zu organisieren. Es dürfen nur geprüfte Trinkwasserschläuche gemäß §17 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verwendet werden. Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen und mit besonderen Abdeckungen versehenen Abwasserkanäle einzuleiten. Bei entsprechend kalten Temperaturen sind Trink- und Abwasserschläuche zu beheizen. Wasserschläuche, die zum Stand hin- und vom Stand wegführen, sind mit dafür vorgesehenen Schlauchbrücken zu sichern. Des Weiteren sind die Hinweise im Informationsblatt des Gesundheitsministeriums Sachsen-Anhalt für Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserversorgung zu beachten.

Sicherheit und Ordnung

Der Marktteilnehmer ist während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Die nächtliche Bewachung wird zentral organisiert. Eine Haftung für dennoch dem Standbetreiber entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

Brandschutz

An jedem Stand ist mindestens ein betriebsbereiter und geprüfter ABC-Feuerlöscher (mindestens 10 LE) bereitzuhalten. Gastronomische Anbieter, die mit Fetten oder Ölen hantieren, haben zusätzlich einen AF-Löschler (mindestens 4 LE) bereitzuhalten. Vorhandensein und Prüfsiegel werden zu Beginn und während des Weihnachtsmarktes vom Veranstalter überprüft. Für die Verwendung und den Umgang mit Flüssiggas gelten gesonderte Regelungen.

9. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung strebt die Wernigerode Tourismus GmbH an, beim Weihnachtsmarkt komplett auf Einweggeschirr und -verpackungen zu verzichten. Um dieses Ziel zu erreichen, gelten folgende Regelungen:

- (1) Getränke sind ausschließlich in Mehrwegbehältern (z.B. Glasgefäßen und Glühweinbecher) auszuschenken.** Bei der Abgabe von Mehrwegbehältnissen besteht grundsätzlich Pfandpflicht. **Die Abgabe von Getränken in Einwegflaschen, Aluminiumdosen, Tetrapacks, Thermo- oder Styroporbechern und Trinktüten ist untersagt.**
- (2) Speisen sind auf Mehrweggeschirr (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Keramik) mit Mehrwegbesteck anzubieten. In Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch den Veranstalter Bio-Einweggeschirr aus kompostierbaren oder Recycling-Materialien verwendet werden.
- (3) Die Abgabe von Speisebeigaben in Portionsverpackungen (z.B. Senf, Mayonnaise, Ketchup) ist nicht erlaubt.
- (4) Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern oder Gasflaschenaufsatzgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

10. Ordnungswidrigkeiten und Ausschluss vom Markt

Standbetreiber, die gegen gesetzliche Bestimmungen, die Teilnahmebedingungen, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter, Sicherheitsbestimmungen oder sonstige Anordnungen des Veranstalters verstoßen, können von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden.

Ordnungswidrigkeiten können vom Ordnungsamt der Stadt Wernigerode in Abstimmung mit dem Veranstalter ausgesprochen werden.

Die Wernigerode Tourismus GmbH legt Wert auf einen kollegialen Umgang der Standbetreiber und -besetzungen auch untereinander. Grobe Verstöße dagegen führen im Wiederholungsfall zum Ausschluss ab dem nächsten Weihnachtsmarkt. Ein solcher grober Verstoß liegt u. a. auch vor, wenn ein Standbetreiber unerlaubt kurzfristig sein Sortiment ändert und damit in Konkurrenz zu anderen Händlern tritt.

Die Wernigerode Tourismus GmbH ist berechtigt, bei Verstößen und Zuwiderhandlungen Strafzahlungen zu berechnen.

11. Haftung

Der Standbetreiber übernimmt für die Dauer des Weihnachtsmarktes inklusive Auf- und Abbauzeiten die Verkehrssicherungspflicht für die angemietete Fläche. Voraussetzung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung des Standbetreibers, die er mit seiner Bewerbung nachzuweisen hat.

12. Schlussbemerkungen

Die Wernigerode Tourismus GmbH ist bestrebt, den Weihnachtsmarkt Wernigerode qualitativ weiterzuentwickeln und seine Attraktivität nachhaltig zu steigern. Letztendlich gelingt das nur gemeinsam mit allen Standbetreibern, der Stadtverwaltung und allen beteiligten Akteuren und durch eine intensive Abstimmung. Die aktive Mitwirkung aller Akteure ist daher ausdrücklich erwünscht.

Datum, Unterschrift